

Finanzielle Auswirkungen:

Nein Ja

A) Direkte Finanzielle Auswirkungen durch Umsetzung der Maßnahme

		von:	bis:	Betrag	Produktnr.	Kto. / Inv.-Nr.
Ergebnishaushalt	Erträge	01.08.2024	Lfd.		3650001	3211100
	Aufwendungen	01.08.2024	Lfd.		3650001	4331200
Finanzhaushalt (Inv.)	Einzahlungen					
	Auszahlungen					

Gesamtausgaben:
Eigenanteil Stadt:

B) Entstehen Folgekosten / Einsparungen nach der Umsetzung der Maßnahme?

Nein Ja

	von:	bis:	Jahresbetrag
Erg.-HH Erträge	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Erg.-HH Aufwand (ohne AfA)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Erg.-HH Aufwand (AfA und Sopo)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

C) Auswirkungen auf den Stellenbedarf?

Nein Ja

Stellenausweitung: Stellen-ab-
bau: Wahrnehmung durch vorhandenes
Personal:

D) Textfeld für weitere Erläuterungen zu A/B/C/E:

Im Rahmen der Erträge erfolgt über die Satzungsregelungen eine einkommensabhängige Festsetzung von Kostenbeiträgen, wie im SGB VIII gefordert. Durch die Umstellung, analog zu den Krippenentgelten, fehlen derzeit die zur Berechnung erforderlichen Einkommensunterlagen der Eltern. Es ist mit moderaten Erhöhungen zu rechnen, die aufgrund der geringen Anzahl der betreuten Kinder, den HH-Ansatz von 40.000 € jedoch nicht erreichen werden.

Die erhöhte Vergütung der Tagespflegepersonen verbleibt aufgrund der derzeit geringen Anzahl im geplanten HH-Ansatz. Eine erfolgreiche Akquise von qualifizierten Tagespflegepersonen könnte im Verlauf der folgenden Jahre zu Erhöhungen der Aufwendungen führen, die jedoch derzeit nicht prognostiziert werden können.

E) Mittelverfügbarkeit / Veranschlagung

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen

- in Höhe von 180.000 € für das Jahr 2024
beim Produkt: 3650001 unter der Kto. / Inv.-Nr. 4331200 **zur Verfügung.**
- in Höhe von für das Jahr
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr. **nicht zur Verfügung.**
- in Höhe von in der Planung für
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr. **zur Verfügung.**

Begründung:

Mit dem Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung von 2005 und dem Kinderfördergesetz von 2008 wurden der Ausbau von weiteren Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege beschlossen. Das Kinderförderungsgesetz beinhaltet seit dem 01. August 2013 den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

Die Kindertagespflege stellt dabei eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform dar und ist der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, insbesondere für Kinder unter drei Jahren, gleichgestellt. Dies betrifft den Auftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung, die qualitativen Voraussetzungen und die Finanzierung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger.

Von dieser neuen Satzung erhofft die Verwaltung sich, den Ausbau der Kindertagespflege wieder vorantreiben zu können, um für Familien mit kleinen Kindern zusätzliche, qualitativ hochwertige und bedarfsgerechte Betreuungsangebote zur Verfügung stellen zu können.

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Durch die familiäre Atmosphäre, der festen Bezugsperson und der kleinen Kindergruppe ermöglicht die Kindertagespflege eine intensive, individuelle Zuwendung und Förderung sowie eine flexible Gestaltung der Betreuungszeit.

Die Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Zum 01.08.2021 ist eine Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) und eine neue Verordnung zur Durchführung des NKiTaG in Kraft getreten. Damit wurde die bisherige Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RKTP) in eine gesetzliche Grundlage überführt. Gleichzeitig wurden damit verbindliche Qualitätsstandards für die Kindertagespflege gesetzlich verankert.

Aufgrund dieser Änderungen ist die Satzung der Stadt Emden über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Kindertagespflegesatzung) anzupassen. Darüber hinaus finden praxisorientierte Anregungen der Kindertagespflegepersonen der Stadt Emden Einzug im Rahmen der Anpassung der Kindertagespflegesatzung der Stadt Emden.

Die vorgesehenen Verbesserungen der Bedingungen der Kindertagespflege in der Stadt Emden sind durch die bundesweit vorgegebene fachliche Qualifikationsentwicklung erforderlich, sie sollen aber auch insbesondere die Attraktivität dieser Aufgabe in der Stadt Emden deutlich und nachhaltig steigern. In der Stadt Emden werden aktuell 15 Kinder von 3 Kindertagespflegepersonen betreut. Ziel ist es, die Kindertagespflege sowohl qualitativ als auch quantitativ auszubauen. Aufgrund der Vielzahl der geplanten inhaltlichen und redaktionellen Änderungen in der Satzung wird vorgeschlagen, eine neue Satzung zu gestalten. Die für den Bereich des öffentlichen Jugendhilfeträgers geltenden Anforderungen und Standards für die Kindertagespflegepersonen werden zusätzlich in einer aktualisierten Richtlinie über die Förderung der Kindertagespflege dargestellt.

Gegenüber der bisherigen Satzung sind neben redaktionellen Änderungen folgende wesentlichen Änderungen vorgesehen:

§ 7 Abs. 4 - 6: Ausweitung der Eingewöhnungszeit

Die Eingewöhnung ist für das Betreuungsverhältnis zwischen den Kindern und der Kindertagespflegeperson von enormer Relevanz. Zwar sind die Eltern in dieser Zeit teilweise zugegen, trotzdem muss sich die Kindertagespflegeperson in hohem Maße mit dem Kind beschäftigen, damit eine Basis und ein Vertrauensverhältnis für die weitere Betreuung entstehen können. Die Eingewöhnung findet innerhalb von sechs Wochen vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses statt. Da die Kindertagespflegeperson den Platz für das Kind bereits in vollem Umfang beibehalten muss, obwohl die Betreuung zur Eingewöhnung nur langsam ansteigend erfolgt, soll die Kindertagespflegeperson hierfür die laufende Geldleistung im Umfang der eigentlich vorgesehenen Betreuungszeit erhalten. Für diese Zeit soll zukünftig bereits der volle Kostenbeitrag erhoben werden.

Bisher wurde für die Eingewöhnung ein gesonderter Betreuungsvertrag erstellt, weshalb diese Umsetzung auch aus Gründen der Verwaltungsökonomie sinnvoll erscheint.

Zusätzlich soll eine Unterbrechung der Eingewöhnung durch Urlaub ausgeschlossen werden, um eine nachhaltige Eingewöhnung im Sinne des Kindeswohls zu gewährleisten.

§ 9: Anpassung des Vergütungssystems

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Gem. § 23 Abs. 2a SGB VIII ist der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen. Hinsichtlich des zeitlichen Umfangs sah die bisherige Satzung eine pauschalierte Festsetzung der laufenden Geldleistung in Form einer Stufeneinteilung in „Fünf-Stunden-Schritten“ pro Woche vor.

Es wird eine Kalkulation, die auf die Stunde pro Kind Bezug nimmt, also eine stundengenaue Abrechnung in Anlehnung an die im Betreuungsvertrag festgelegte Betreuungszeit, für am sachgerechtesten gehalten.

Die laufende Geldleistung für den Sachaufwand und die Förderleistung an die Kindertagespflegepersonen soll je nach Qualifikation pauschal gezahlt werden. Zur Ermittlung der laufenden monatlichen Geldleistung wird dabei der allgemein angewandte Umrechnungsfaktor (wöchentliche Geldleistung x Faktor 4,33) zugrunde gelegt. Diese Vorgehensweise dient insbesondere der Vereinfachung und -ökonomie.

§ 9 Abs. 2: Erhöhung der laufenden Geldleistung

Im SGB VIII wird hinsichtlich der Ausgestaltung der Kindertagespflege von einer „leistungsgerechten“ Vergütung gesprochen, die für die Förderleistung der Kindertagespflegepersonen gewährt werden soll. Eine konkrete Definition des Begriffs „leistungsgerecht“ wird allerdings nicht erwähnt. Dies führt in der Praxis zu einem großen Spielraum und einer Ausgestaltungsautonomie der öffentlichen Jugendhilfeträger.

Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen setzt sich hierbei aus einer Sachkostenpauschale sowie einem angemessenen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung zusammen. Um die Attraktivität der Kindertagespflege für die Kindertagespflegepersonen zu erhöhen, wird vorgeschlagen, die laufende Geldleistung, welche letztmalig im Jahr 2009 angepasst wurde, zu erhöhen.

Bei der Ausgestaltung einer leistungsgerechten Vergütung soll eine Orientierung an den Gehältern des Sozial- und Erziehungsdienstes im TVöD vorgenommen werden. Die Förderleistung bei einer Betreuung von fünf Kindern in Vollzeit orientiert sich hierbei an dem Bruttolohn der entsprechenden Entgeltstufe und wird auf einen Stundensatz heruntergerechnet.

Mit dieser Vergütungsform wird der zu beobachtenden Entwicklung bei der leistungsgerechten Vergütung der Kindertagespflegepersonen in den niedersächsischen Kommunen Rechnung getragen und eine Annäherung an die Vergütung in den Nachbarkommunen der Stadt Emden, insbesondere dem Landkreis Aurich, vorgenommen.

- 1) Um weiterhin Qualifikationsanreize für Kindertagespflegepersonen zu gewähren und aufrecht zu erhalten, ist zudem eine Staffelung nach Qualifikationen sinnvoll. So können Anreize geschaffen werden, damit Kindertagespflegepersonen eine Aufbauqualifizierung absolvieren bzw. höher qualifizierte Personen für die Kindertagespflege gewonnen werden können:

Stufe	Uhrzeit	Kriterien	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt
1	a	Grundqualifikation über 160 UE* nach DJI**-Curriculum	2,20 €/Std.	2,92 €/Std.	5,12 €/Std.
	b		2,20 €/Std.	1,51 €/Std.	3,71 €/Std.
2	a	Qualifizierung über 300 UE nach QHB***	2,20 €/Std.	3,05 €/Std.	5,25 €/Std.
	b		2,20 €/Std.	1,58 €/Std.	3,78 €/Std.
3	a	Qualifizierung über 560 UE	2,20 €/Std.	3,37 €/Std.	5,57 €/Std.
	b		2,20 €/Std.	1,74 €/Std.	3,94 €/Std.
4	a	Pädagogische Assistentkraft i. S. d. § 9 Abs. 3 NKiTaG	2,20 €/Std.	3,57 €/Std.	5,77 €/Std.
	b		2,20 €/Std.	1,84 €/Std.	4,04 €/Std.
5	a	Pädagogische Fachkraft i. S. d. § 9 Abs. 2 NKiTaG	2,20 €/Std.	3,78 €/Std.	5,98 €/Std.
	b		2,20 €/Std.	1,94 €/Std.	4,14 €/Std.

*UE = Unterrichtseinheiten | **DJI = Deutsches Jugendinstitut | ***QHB = Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege

§ 9 Abs. 7: Einführung von Verfügungszeiten

Mit Einführung des NKiTaG werden die Kindertagespflegepersonen zur regelmäßigen Beobachtung, Reflexion und Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses sowie der sprachlichen Kompetenzentwicklung des betreuten Kindes verpflichtet. Hierüber sollen auch Gespräche mit den Eltern geführt werden.

Die hierzu erforderliche Vor- und Nachbearbeitung sowie die zu erledigenden administrativen Aufgaben (Verfügungszeiten) sollen bei der Förderleistung mit 0,10 € pro Stunde berücksichtigt werden.

§ 9 Abs. 13 und 14: Erhöhung der Ausfalltage

Entsprechend den bisherigen Regelungen wurde bei Unterbrechung der Betreuung – z. B. bei Urlaub oder Erkrankung der Kindertagespflegeperson, bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes - eine Weiterzahlung der laufenden Geldleistung für insgesamt bis zu acht Wochen pro Kalenderjahr in Aussicht gestellt.

In vielen Kommunen ist es mittlerweile üblich, dass die Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson und die Ausfallzeiten der Kindertagespflegekinder getrennt voneinander betrachtet werden. Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson soll die laufende Geldleistung zukünftig für 30 Tage pro Kalenderjahr, gemessen an einer Vollzeitbetreuung, weitergewährt werden. Daneben werden die Ausfallzeiten des betreuten Kindes gesondert berücksichtigt.

Da insbesondere kleinere Kinder häufigere Krankheitszeiten haben und damit nicht in der Kindertagespflege betreut werden können, soll die laufende Geldleistung für kürzere Abwesenheiten weitergewährt werden. Erst bei einer durchgehenden Unterbrechung über vier Wochen hinaus soll die Zahlung an die Kindertagespflegeperson eingestellt werden.

Dies sorgt insbesondere bei den Kindertagespflegepersonen für Planungssicherheit, da diese den Betreuungsplatz während der nicht zu vertretenden Ausfallzeiten der zu betreuenden Kinder nicht anderweitig besetzen können.

§ 10 ff.: Anpassung der Erhebung von Kostenbeiträgen

Die Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte zahlen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII einen öffentlichen-rechtlichen Kostenbeitrag je Betreuungsstunde, der nach der Höhe des Einkommens gestaffelt ist.

Die Kostenbeiträge werden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege an die „Entgeltordnung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Emden“ in der derzeitigen Fassung vom 01.04.2018 angeglichen.

§10 Abs. 8: Beitragsfreiheit für ab dreijährige Kinder in Kindertagespflege

Entsprechend der Beitragsfreiheit für ab dreijährige Kinder in Kindertagesstätten soll diese Beitragsfreiheit nun auch für die Kinder dieser Altersgruppe in der Kindertagespflege gelten.

§ 15: Revisionsklausel

Sämtliche Inhalte der Satzung sollen evaluiert und auf etwaige (praxisorientierte) Korrekturbedarfe hin überprüft werden.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Kinderbetreuungsangebote haben Auswirkungen auf den Demografieprozess, da eine verlässliche Betreuung die Vereinbarung von Beruf und Familie ermöglicht und Bildungsgerechtigkeit fördert.

Anlagen:

- Entwurf Kindertagespflegesatzung Stadt Emden
- Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege Stadt Emden